Satzung

Zur einfachen Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Geschlechtsform verwendet. Es sind alle Geschlechter angesprochen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.Der Verein führt den Namen Luhs Klinge.

2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

3. Sitz des Vereins ist Syke.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wappen und Farben

1. Die Farben des Vereins sind Weiß und Rot.

2. Das Wappen besteht aus einem roten Schild mit schwarzer Umrandung. Auf dem Schild ist ein Weißer Luchskopf mit orangen Augen, hinter dem sich zwei Schwerter kreuzen abgebildet.



§3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Pflege, Darstellung und Vermittlung mittelalterlicher Geschichte, Kultur und Lebensweise,
- die Ausübung und Förderung des historischen Schwertschaukampfes als kulturelle, sportliche und darstellerische Betätigung,
- die Durchführung von Trainings, Workshops, Vorführungen und öffentlichen Darbietungen,
- die Teilnahme an historischen Veranstaltungen, Märkten und kulturellen Festen,
- die Förderung von Teamgeist, Disziplin, Verantwortungsbewusstsein und historischen Kenntnissen.

4. Der Schwertschaukampf dient ausschließlich der historischen, sportlichen und künstlerischen Darstellung und erfolgt unter strikter Einhaltung von Sicherheitsregeln.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

4. Mit der Aufnahme wird die gültige Aufnahmegebühr fällig. Für Ehrenmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

5. Es können auch passive Mitglieder aufgenommen werden, die den Verein ideell unterstützen, jedoch nicht aktiv am Schwertschaukampf teilnehmen.

6. Passive Mitglieder sind von bestimmten Pflichten, wie der aktiven Trainingsbeteiligung, ausgenommen und zahlen reduzierte Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung geregelt werden.

7. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Satzung.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zeitnah zu informieren.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- gegen die Satzung oder Vereinsinteressen grob oder wiederholt verstößt,
- den Trainings- oder Sicherheitsanweisungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt,
- durch gewalttätiges, diskriminierendes oder vereinsschädigendes Verhalten auffällt,
- andere Mitglieder bedroht, beleidigt oder einschüchtert,
- sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder Dritten begeht,
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch die Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnungen oder Haltungen, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation,
- nach zweimaliger Abmahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

4. Sexuelle Belästigung umfasst insbesondere unerwünschte körperliche Berührungen, sexualisierte Kommentare, anzügliche Gesten, Nachstellungen sowie das Verbreiten oder Androhen des Verbreitens entsprechender Inhalte.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. In besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Ausschluss ausgesprochen werden.

6. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, haben Beiträge zu zahlen.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Zusätzlich zu den regelmäßigen Beiträgen können für besondere Vereinsmaßnahmen, Trainingslager, Auftritte, Ausrüstungen oder andere Sonderausgaben einmalige Umlagen auf die Mitglieder erhoben werden. Die Höhe und Berechnungsgrundlage solcher Sonderausgaben wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 3. Vorsitzende,
- der Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins nach außen
- Beaufsichtigung der Einhaltung von Satzung

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 960 Euro jährlich beschließen.

6. Aufgaben des Kassenwarts:

- Führung der Kassen- und Buchhaltungsunterlagen
- Erstellung des jährlichen Kassenberichts
- Überwachung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
- Verwaltung des Vereinsvermögens in Abstimmung mit dem Vorstand
- Abwicklung von Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandtreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

5. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung bei einem der anwesenden Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens Ort, Datum, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

Das Protokoll wird von einer der Vorsitzenden als Protokollführer erstellt und ist von diesem und einem weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Einzelheiten der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie die Rechte der Mitglieder werden in einer gesonderten Datenschutzverordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 75% aller anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.02.2026 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: